

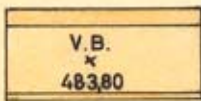
# Bebauungsplan „W ü r m s t r a ß e“

## L A G E P L A N Maßstab 1:500

### Zeichenerklärung:

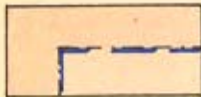


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ( § 9 Abs. 5 BBauG )

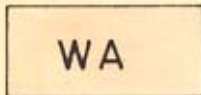


Gehweg  
Fahrbahn  
Sicherheitsstreifen

Öffentliche Verkehrsfläche mit Höhenlage  
( § 9 Abs. 1, 3, 4 BBauG )



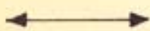
Nicht überbaubare Fläche ( § 9 Abs. 1 b BBauG )  
Baugrenze ( § 23 Abs. 3 BauNVO )  
Überbaubare Grundstücksfläche



Allgemeines Wohngebiet ( § 4 BauNVO )

Ga

Garage ( § 12 BauNVO )



Firstrichtung ( § 9 Abs. 1, 1b BBauG )

I

1 Vollgeschoß ( § 18 BauNVO )

II

2 Vollgeschosse zwingend ( § 18 BauNVO )

30°

Satteldach hier z.B. 30° ( § 111 Abs. 1 1 LBO )

o

Offene Bauweise ( § 22 BauNVO )

0,4

Grundflächenzahl 0,4 ( § 19 BauNVO )

0,8

Geschoßflächenzahl hier z.B. 0,8 ( § 20 BauNVO )

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen ( § 9 Abs. 1 BBauB und BauNVO )

1.1 Bauliche Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung ( § 1 - 15 BauNVO )

Allgemeines Wohngebiet ( WA nach § 4 BauNVO )

1.12 Maß der baulichen Nutzung ( § 16 - 21 BauNVO )

Zahl der Vollgeschosse	I	II
Grundflächenzahl	0,4	0,4
Geschoßflächenzahl	0,5	0,8

1.13 Zahl der Vollgeschosse ( § 18 BauNVO und § 2 Abs. 4 LBO )

Zwangsweise entsprechend den Vorschriften im Plan

1.2 Bauweise ( § 22 BauNVO )

offen

1.3 Stellung der Gebäude ( § 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG )

Firstrichtung wie im Plan eingezeichnet

1.4 Garagen ( § 12 BauNVO )

Der Abstand zur Straßengrenze muß mindestens 5,00m betragen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen ( örtliche Bauvorschriften § 111 LBO )

2.1 Gebäudehöhen ( § 111 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 LBO in Verbindung mit § 2 Abs. 4 LBO )

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird von der Baugenehmigungsbehörde festgesetzt.

2.2 Aufschüttungen und Abgrabungen ( § 111 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 LBO )

müssen Rücksicht auf die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke nehmen. Sie werden von der Baugenehmigungsbehörde festgesetzt.

2.3 Dachform der Hauptgebäude ( § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO )

Satteldach I gesch. 30° Neigung und Ziegeldeckung  
" II gesch. 30° " " "

Kniestock bis 50 cm bei I-gesch. Bebauung zulässig

2.4 Gestaltung der Garagen ( § 111 Abs. 1 LBO )

- Die Garagen sind mit Pultdach max. 8° oder Flachdach max. 0 - 3° aufzuführen. Sie können in das Wohngebäude eingeplant werden, sonst wie im Plan eingezeichnet.
- Die max. Bauhöhe der Garagen darf an der Einfahrt gemessen 2,50 m nicht überschreiten.

2.5 Einfriedigungen ( § 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO )

- a) Einfriedigungen entlang der Straße:  
Sockelmauer 25 cm + Zaun max. 80 cm hoch ( von der Höhe der Straßenachse aus gemessen)
- b) Für die übrigen Einfriedigungen können Hecken vorgesehen werden, in denen sich Spanndrähte an Holzpfeosten auf max. 1,00m befinden.
- c) Für Einfriedigungen ist die Genehmigung des Bürgermeisteramts einzuholen.  
( § 111 Abs. 2 Nr. 2 LBO )

Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 21.9.70 bis 22.10.70  
Auslegung bekannt gemacht am 12. Sept. 1970 im Nachrichtenslatt  
bzw. in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . durch . . . . .

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 24. Nov. 1970  
Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom Reg. Präs. NW mit Erlaß vom . . . . . Nr. . . . .

Ausgelegt gemäß § 12 BBauG vom . . . . . bis . . . . .

Auslegung und Genehmigung bekannt gemacht am . . . . .

bzw. in der Zeit vom . . . . . durch . . . . .

In Kraft getreten am . . . . .



Hildrizhausen, den 30. Nov. 1970

[Handwritten Signature]  
( Unterschrift )



Gefertigt:  
Herrenberg, den 24. Juli 1969

[Handwritten Signature]



Mit Erlaß vom 22.2.1971  
Nr. Ia 672.21

**Genehmigt**

Böblingen, 22. FEB. 1971



**Landratsamt**

*L.A.*  
**Regierungsamtmann**